

(Korrekturen an der Übersetzung der dem ADN beigefügten Verordnung)**Inhaltsverzeichnis**

Der Titel von 1.5 lautet: „Sonderregelungen, Abweichungen“

Im Titel von 1.6.3 wird „abnehmbare Tank“ durch „abnehmbare Tanks“ ersetzt.

Im Titel von 1.6.4 wird „Gascontainer mit mehreren Elementen (MEGC)“ durch „MEGC“ ersetzt.

Der Titel von 5.1.3 lautet: „Ungereinigte leere Verpackungen (einschließlich Großpackmittel (IBC) und Großverpackungen), Tanks, MEMU, Fahrzeuge, Wagen und Container für Güter in loser Schüttung“.

Im Titel von 5.3 wird nach „MEGC,“ „MEMU,“ eingefügt.

1.2.1 *Die Begriffsbestimmung für Gasspüranlage erhält folgenden Wortlaut: „**Gasspüranlage:** Eine fest installierte Anlage, mit der rechtzeitig bedeutsame Konzentrationen von aus der Ladung herrührenden brennbaren Gasen unterhalb der unteren Explosionsgrenze gemessen werden können und ein Alarm ausgelöst werden kann.“*

Folgende neue Definition nach der Definition von „MEGC“ einfügen:

*„**MEMU:** siehe Mobile Einheit zur Herstellung von explosiven Stoffen.“*

Folgende neue Definition nach der Definition von „Metallenes Großpackmittel (IBC)“ einfügen:

*„**Mobile Einheit zur Herstellung von explosiven Stoffen (MEMU):** ist eine Einheit oder ein mit einer Einheit versehenes Fahrzeug zur Herstellung und Ladung von explosiven Stoffen aus bzw. mit gefährlichen Gütern, die nicht explosiv sind. Die Einheit besteht aus verschiedenen Tanks und Schüttgut-Containern und Verfahrensausrüstungen sowie Pumpen und der dazugehörigen Ausrüstung. Die MEMU kann für verpackte explosive Stoffe besondere Laderäume haben.*

Bem.: Obwohl die Definition von MEMU den Ausdruck „Herstellung und Ladung von explosiven Stoffen“ enthält, gelten die Anforderungen an MEMU nur für die Beförderung, nicht jedoch die Herstellung und Ladung von explosiven Stoffen.“

1.2.2.4 *Die Worte „oder Ladetanks“ entfallen.*

1.4.2.1.1 *In Buchstabe b) entfällt „, schriftliche Weisungen“.*

1.4.3.3 *In Buchstabe j) wird nach „5.2“ das Wort „und“ eingefügt, „orangefarbene“ durch „orangefarbenen“ ersetzt und „ist“ durch „sind“ ersetzt.*

1.6.3 *In der Überschrift von 1.6.3 wird „abnehmbare Tank“ durch „abnehmbare Tanks“ ersetzt.*

1.6.4 *In der Überschrift wird „Gascontainer mit mehreren Elementen (MEGC)“ durch „MEGC“ ersetzt.*

1.6.7.2.2.2 *In der Tabelle, Zeile 7.2.3.20, erhält der Text in der Spalte „Frist und Nebenbestimmungen“ folgenden Wortlaut:*

„An Bord von in Betrieb befindlichen Schiffen müssen folgende Vorschriften eingehalten werden:

Die Kofferdämme dürfen beim Löschen zum Trimmen des Schiffes und zur möglichst restfreien Lenzung mit Wasser gefüllt werden.“

In der Tabelle, Zeile 9.3.1.10.2 / 9.3.2.10.2 / 9.3.3.10.2, entfällt im zweiten Absatz des Textes in der Spalte „Frist und Nebenbestimmungen“ einmal „mit einer“.

In der Tabelle, Zeile 9.3.1.17.2 / 9.3.2.17.2 / 9.3.3.17.2, wird in der Spalte „Frist und Nebenbestimmungen“ nach „Januar“ eingefügt: „1977“.

In der Tabelle, Zeile 9.3.2.25.2 g), wird in der ersten Spalte „g)“ durch „i)“ ersetzt.

In der Tabelle, Zeile 9.3.3.25.2 i), wird in der ersten Spalte „i)“ durch „h)“ ersetzt.

1.6.7.4.2 *In der Tabelle „1. Bis zum 31.12.2012“ wird in den Zeilen für die Stoffnummern 9005 und 9006 „frei“ ersetzt durch: „UNTERLIEGT NICHT DEM ADN“.*

1.8.3.2 *Der Buchstabe a) erhält folgenden Wortlaut:*

- „a) deren betroffene Tätigkeiten sich auf
- (i) die Beförderung gefährlicher Güter erstrecken, die nach den Vorschriften des Unterabschnitts 1.7.1.4 oder des Kapitels 3.3, 3.4 oder 3.5 vollständig oder teilweise freigestellt sind;
 - (ii) begrenzte Mengen je Beförderungseinheit, Wagen oder Container erstrecken, die unter den Grenzwerten des Unterabschnitts 1.1.3.6 des ADR oder des RID liegen;
 - (iii) begrenzte Mengen je Schiff erstrecken, die unter den Grenzwerten des Unterabschnitts 1.1.3.6 dieser Verordnung liegen, wenn Absatz (ii) keine Anwendung findet;“.

1.16.1.2.1 *„8.7.1.1 oder 8.7.1.3“ wird ersetzt durch: „8.6.1.1 oder 8.6.1.3“.*

1.16.1.2.2 *Die Worte „von Teil 9 des ADN“ werden durch die Worte „dieser Verordnung“ ersetzt.*

1.16.1.2.6 *Die Nummer des Absatzes nach Absatz „1.16.1.2.5“ lautet: „1.16.1.2.6“.*

1.16.1.3.2 *„8.7.1.2 oder 8.7.1.4“ wird zweimal ersetzt durch: „8.6.1.2 oder 8.6.1.4“.*

2.1.3.4.1 *In der letzten Zeile wird „UN 2576 Phosporoxybromid, geschmolzen“ durch folgende Schreibweise ersetzt: „PHOSPHOROXYBROMID, GESCHMOLZEN“.*

2.2.61.1.5 *Der Doppelpunkt wird durch einen Punkt ersetzt.*

2.2.9.1.10.2 *Im letzten Absatz wird „2.2.9.10.1“ durch „2.2.9.1.10.1“ ersetzt.*

2.3.1 *Schemata „Prüfung der Sprengstoffe auf Ausschwitzen“: in der Unterschrift zu Abb. 3 wird „Maß in mm“ durch „Maße in mm“ ersetzt.*

2.4.2.5 *Der zweite Satz lautet: „Die leichte biologische Abbaubarkeit wird am einfachsten unter Verwendung der OECD-Prüfungen für die biologische Abbaubarkeit (OECD-Prüfrichtlinie 301 (A - F)) festgestellt.“*

3.2.1 *Tabelle A, Erläuterungen zu Spalte 8
Der fünfte und der sechste Absatz entfallen.*

*Tabelle A, UN 1263, fünfter Eintrag, Spalte (6)
„640G“ wird durch „640F“ ersetzt.*

*Tabelle A, UN 1325, VG III
In der Spalte (2) wird nach „ENTZÜNDBARER ORGANISCHER FESTER“ angefügt
„STOFF, N.A.G.“.*

*Tabelle A, UN 1327
„ADNR“ wird durch „ADN“ ersetzt.*

*Tabelle A, UN 1588, VG I, Spalte (6)
Der zweite Eintrag „47“ wird durch „274“ ersetzt.*

*Tabelle A, UN 1642, Spalte (2)
Das Wort „DESENSIBILISIERT“ wird angefügt.*

*Tabelle A, UN 2025, VG II, Spalte (6)
„29“ wird durch „529“ ersetzt.*

*Tabelle A, UN-Nummer 3093, VG I und II, Spalte (2)
Nach „STOFF,“ wird angefügt: „ENTZÜNDEND (OXIDIEREND) WIRKEND,
N.A.G.“.*

Tabelle A, UN 3209, VG I, II und III, Spalte (2)
Nach „SELBSTERHITZUNGSFÄHIG,“ wird angefügt: „N.A.G.“.

Tabelle A, UN-Nummern 3233 und 3237, Spalte (2)
Nach „FLÜSSIG,“ wird angefügt: „TEMPERATURKONTROLLIERT“.

Tabelle A, UN 3307, Spalte (2)
Nach „OXIDIEREND,“ wird angefügt: „N.A.G.“.

Tabelle A, UN 3360
„ADNR“ wird durch „ADN“ ersetzt.

Tabelle A, UN 3363
„ADNR“ wird durch „ADN [siehe auch Unterabschnitt 1.1.3.1 b)]“ ersetzt.

Tabelle A, UN 3389 und 3390, Spalte (3b)
„C1 or TC“ wird durch „TC1 oder TC3“ ersetzt.

Tabelle A, UN 3399, VG I, II und III, Spalte (2)
Nach „STOFF,“ wird angefügt „ENTZÜNDBAR“.

Tabelle A, UN 3468, Spalte (3b)
„2F“ wird durch „1F“ ersetzt.

Tabelle A, Stoffnummer 9002, Spalte (2)
„n.a.g.“ wird durch „N.A.G.“ ersetzt.

3.2.3 *In den erläuternden Bemerkungen zu Tabelle C, Spalte 20, Ziffer 3, wird im letzten Satz vor „andere“ das Wort „eine“ eingefügt und in Ziffer 12 lit. c das Wort „den“ durch das Wort „die“ ersetzt.*

Tabelle C, UN 1077, Spalte (2)
„PROPYLEN“ wird durch „PROPEN“ ersetzt.

Tabelle C, Stoffnummer 9002, Spalte (2)
„n.a.g.“ wird durch „N.A.G.“ ersetzt.

Fußnoten nach Tabelle C
Der Text der Fußnoten 6), 12) und 13) wird jeweils durch „(gestrichen)“ ersetzt.

Nach der Tabelle C, Erläuterungen zur Spalte 10
In der Zeile „PObmax“ entfällt „tob“ und in der Zeile „TDmax“ entfällt „(absolut)“

Nach der Tabelle C, Erläuterungen zur Spalte 20
„PROPYLEN-OXID“ wird durch „PROPYLENOXID“ ersetzt.

3.2.4.3 *In Buchstabe A., Nummer 3. wird im letzten Anstrich „bei“ durch „auf“ ersetzt.*

In Buchstabe C. entfällt in der Zeile „TDmax“ „(absolut)“.

In Buchstabe L. wird in der Bemerkung 38 „Schmelzpunkt“ durch „Siedebeginn“ ersetzt.

3.3.1 *In der Sondervorschrift 504 wird nach „UN 2949 Natriumhydrogensulfid“ das Wort „hydratisiert“ eingefügt.*

In Sondervorschrift 529 wird „Quecksilberfulminate“ durch „Quecksilberfulminat“ ersetzt.

In der Sondervorschrift 592 werden nach „leere Großverpackungen“ die Worte „leere Tankfahrzeuge,“ und nach „leere Aufsetztanks“ die Worte „leere Kesselwagen,“ eingefügt.

5.1.2.3 und

5.1.2.4 *Die Reihenfolge dieser zwei Absätze wird umgekehrt.*

5.1.3 *Die Überschrift lautet: „Ungereinigte leere Verpackungen (einschließlich Großpackmittel (IBC) und Großverpackungen), Tanks, MEMU, Fahrzeuge, Wagen und Container für Güter in loser Schüttung“.*

5.1.3.1 *„und MEGC“ wird durch „, MEGC und MEMU“ ersetzt.*

5.1.5.3.4 *In lit. c wird „7.4.14.7.3.5 a)“ durch „7.1.4.14.7.3.5 a)“ ersetzt.*

5.3 *Im Titel entfällt das Wort „der“ und nach „MEGC,“ wird „MEMU,“ eingefügt.*

5.3.1.1.1 *Nach „MEGC,“ wird jeweils „MEMU,“ eingefügt.*

5.3.1.1.2 *„oder im Container“ wird durch „, im Container oder in besonderen Laderäumen von MEMU“ und „oder Container“ wird durch „, Container oder besondere Laderäume von MEMU“ ersetzt.*

5.3.1.1.4 *Nach „MEGC,“ wird „MEMU,“ eingefügt.*

5.3.1.4 *In der Überschrift wird nach „Batteriewagen,“ „MEMU,“ eingefügt. Der bestehende Text nach der Überschrift einschließlich der Bemerkung wird zu 5.3.1.4.1. Folgende 5.3.1.4.2 und 5.3.4.3 werden eingefügt:*

„5.3.1.4.2 MEMU mit Tanks und Schüttgut-Containern müssen für die darin enthaltenen Stoffe nach Absatz 5.3.1.4.1 mit Großzetteln (Placards) versehen sein. Für Tanks mit einem Fassungsraum von höchstens 1000 Litern dürfen die Großzettel (Placards) durch Gefahrzettel nach Unterabschnitt 5.2.2.2 ersetzt werden.

5.3.1.4.3 An MEMU, in denen Versandstücke mit Stoffen oder Gegenständen der Klasse 1 (ausgenommen Unterklasse 1.4 Verträglichkeitsgruppe S) befördert werden, sind an beiden Längsseiten und hinten Großzettel (Placards) anzubringen.

Besondere Laderäume für explosive Stoffe sind nach den Vorschriften des Absatzes 5.3.1.1.2 mit Großzetteln (Placards) zu versehen. Der letzte Satz des Absatzes 5.3.1.1.2 findet keine Anwendung.“.

5.3.1.5.2 *Die Bemerkung erhält folgenden Wortlaut:*

„Bem. Wird ein Fahrzeug, in dem Versandstücke mit gefährlichen Gütern – ausgenommen gefährliche Güter der Klassen 1 und 7 – befördert werden, für eine ADN-Beförderung, die einer Seebeförderung vorangeht, auf ein Schiff verladen, sind an beiden Längsseiten und hinten am Fahrzeug Großzettel (Placards) anzubringen. Nach einer Seebeförderung dürfen die Großzettel (Placards) an beiden Längsseiten und hinten am Fahrzeug verbleiben.“.

5.3.1.6 *In der Überschrift wird nach „MEGC,“ „MEMU,“ eingefügt.*

5.3.1.6.1 *Nach „MEGC,“ wird „MEMU,“ eingefügt.*

5.3.2.1.2 *Am Ende wird folgender Satz hinzugefügt:*

„Bei MEMU gelten diese Vorschriften nur für Tanks mit einem Fassungsvermögen von mindestens 1000 Litern und Schüttgut-Container.“.

5.3.2.1.7 *Vor „sowie“ wird „, ungereinigte MEMU“ eingefügt.*

5.4.1.1.6.2.2 *Nach „LEERER MEGC,“ wird „LEERER MEMU,“ eingefügt.*

5.4.3.4 *In den SCHRIFTLICHEN WEISUNGEN werden auf Seite 2 und 3 in der Spalte (3) die Worte „Fluchtgerät verwenden.“ jeweils durch die Worte „Notfallfluchtmaske verwenden.“ ersetzt.*

7.1.2.2 –

- 7.1.2.4** „7.1.2.2“ wird durch „7.1.2.1“ ersetzt.
- 7.1.4.1.1** Bei den Mengenangaben für Klasse 9 wird vor „andere Güter“ folgender Text eingefügt:
 „UN 3077, Güter, die in loser Schüttung befördert werden und als umweltgefährdende Stoffe (aquatische Umwelt), Kategorien Akute Giftigkeit 1 oder Chronische Giftigkeit 1, eingestuft sind, in Übereinstimmung mit 2.4.3: 0 kg“.
- 7.1.4.8.2** Vor „3.2“ wird das Wort „Kapitel“ eingefügt.
- 7.2.3.7.2** Im zweiten Unterabsatz wird „Lüfters“ durch „Ventilators“ ersetzt.
- 7.2.3.72 –**
- 7.2.3.99** „7.2.3.72“ wird durch „7.2.3.52“ ersetzt.
- 7.2.4.15.1** Im zweiten Absatz entfällt „, 9.3.2.26.3 oder 9.3.3.26.3“.
- 7.2.4.15.3** „zugelassenen Personen“ wird durch „zugelassene Personen“ ersetzt.
- 8.6.1.3** Im Muster des Zulassungszeugnisses «Tankschiffe» wird in Ziffer 8 vor „• Pumpenraum unter Deck“ eingefügt: „• Inertgasanlage Ja/Nein1)2)“.
- 8.6.1.4** Im Muster des vorläufigen Zulassungszeugnisses «Tankschiffe» wird vor „ADN-Zulassungszeugnis“ eingefügt: „Vorläufiges“ und in Ziffer 8 wird vor „• Pumpenraum unter Deck“ eingefügt: „• Inertgasanlage Ja/Nein1)2)“.
- 8.6.3** Im Muster der Prüfliste ADN wird auf Seite 1 „Stoffnummer“ jeweils durch „UN-Nummer oder Stoffnummer“ ersetzt.
 Im Muster der Prüfliste ADN wird auf Seite 2 in der ersten Zeile nach „beim Laden“ „und Löschen“ eingefügt und die Fußnote „*) Nicht Zutreffendes streichen“ an das Ende der Seite verschoben.
- 9.1.0.12.1** Im ersten Unterabsatz wird „Lüftergehäuse“ durch „Ventilatorgehäuse“ ersetzt.
- 9.1.0.52.2** „Laderaumlüfter“ wird durch „Laderaumventilatoren“ ersetzt.
- 9.2.0.92** Der Buchstabe „t“ nach der Klammer entfällt.
- 9.3.1.12.5** „Lüftergehäuse“ wird durch „Ventilatorgehäuse“ ersetzt.
- 9.3.1.25.7** „durch eine rote Markierung“ wird durch „bei jeder Messeinrichtung“ ersetzt.
- 9.3.1.40.2.9** In lit. d wird vor der Ziffer vii eine Klammer eingefügt.
- 9.3.2.11.1** In Buchstabe b) wird zweimal vor „Dichte“ „relative“ eingefügt.
- 9.3.2.12.5** „Lüftergehäuse“ wird durch „Ventilatorgehäuse“ ersetzt.
- 9.3.2.25.7** „Einrichtung“ wird durch „Messeinrichtung“ ersetzt.
- 9.3.2.35.1** Im zweiten Spiegelstrich wird nach „Kofferdämme“ „, Wallgänge, Doppelböden“ eingefügt.
- 9.3.3.11.1** In Buchstabe b) wird zweimal vor „Dichte“ „relative“ eingefügt.
- 9.3.3.12.5** „Lüftergehäuse“ wird durch „Ventilatorgehäuse“ ersetzt.
- 9.3.3.21.7** Am Ende wird folgender Satz angefügt „Die Druckanzeiger müssen in direkter Nähe der Bedienung der Berieselungsanlage abgelesen werden können.“.
- 9.3.3.25.7** „Einrichtung“ wird durch „Messeinrichtung“ ersetzt.